

Satzung der Fachgesellschaft andere Sukkulenten e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gesellschaft ist als rechtsfähiger Verein beim Amtsgericht Leipzig registriert und führt den Namen „Fachgesellschaft andere Sukkulenten e.V.“, nachfolgend „FGaS“ genannt. Die FGaS ist Rechtsnachfolger der „Zentralen Arbeitsgemeinschaft `andere Sukkulenten` des Zentralen Fachausschusses Kakteen/Sukkulenten im Kulturbund der DDR“.
2. Die FGaS hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Leipzig, Ort der Geschäftsleitung ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit der FGaS

1. Die FGaS ist die Vereinigung der Freunde der anderen Sukkulenten in Deutschland und ist offen für Mitglieder anderer Staaten. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
2. Ziel der Tätigkeit der FGaS ist die Förderung von Bildung und Wissenschaft auf dem Gebiet der sukkulenten Pflanzen mit Ausnahme der Kakteen. Dies beinhaltet beispielsweise die Initiierung, Bearbeitung und Koordinierung wissenschaftlicher Projekte, die Erarbeitung neuer Methoden zur Kultur und Anzucht dieser Pflanzengruppe sowie die Verbreitung und Förderung von Wissen über Botanik, Ökologie, Kultur und Vermehrung dieser Pflanzengruppe in allgemein bildender und wissenschaftlicher Art und Weise. Diese Tätigkeiten erfolgen in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz und zur Erhaltung der Natur und ihrer Pflanzenwelt; die FGaS fördert in ihrer Tätigkeit Bemühungen zu dieser Zielstellung.
3. Zur Erreichung des Satzungszweckes stellt sich die FGaS folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung von Fachtagungen und Vortragsveranstaltungen, die auch Nichtmitgliedern offenstehen.

Darüber

hinaus werden Exkursionen vorrangig für Mitglieder durchgeführt, deren Ziel beispielsweise botanische Einrichtungen, Ausstellungen, namhafte zertifizierte Anzuchtbetriebe oder andere Fachtagungen sein können.

- b) Beteiligung an der Öffentlichkeit zugänglichen Ausstellungen mit Exponaten der FGaS
 - c) Herausgabe der Fachzeitschrift ‚Avonia‘, in der neben Artikeln namhafter Autoren u.a. die Ergebnisse der fachlichen Arbeit der FGaS sowie neuer Methoden der Pflanzenanzucht zeitnah publiziert werden
 - d) Unterhaltung verschiedener Einrichtungen für die Mitglieder der FGaS, z.B. Interessengemeinschaften für verschiedene Fachgebiete, einer Literaturnachweisstelle sowie einer Saatgutzentrale, deren Aufgabe in der Belieferung von Mitgliedern mit ausschließlich gespendetem Saatgut besteht.
 - e) Die FGaS verlangt in allen Tätigkeitsbereichen von den Mitgliedern, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz und Schutz der Natur strikt eingehalten werden. Die Entwicklung verbesserter Anzuchtmethoden und auch die Tätigkeit der Saatgutzentrale dienen dazu, der illegalen Ausplünderung natürlicher Standorte für kommerzielle Zwecke vorzubeugen, indem die Bezugsmöglichkeiten für qualitativ hochwertige Kulturpflanzen verbessert werden.
4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der FGaS können Einzelpersonen und Körperschaften werden.
2. Die FGaS hat
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) ordentliche Mitglieder
 - c) Anschlußmitglieder
 - d) Jugendmitglieder
 - e) korporative Mitglieder
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich in besonderer Weise um die FGaS verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind zu einer Beitragszahlung nicht verpflichtet.
4. Ordentliche Mitglieder können alle Einzelpersonen werden. Sie zahlen den von der Jahreshauptversammlung festgelegten Beitrag.
5. Anschlußmitglieder können Familienmitglieder (Ehefrau, Ehemann, Kinder ohne eigenes Einkommen) von ordentlichen Mitgliedern werden. Für Anschlußmitglieder entfällt der kostenlose Bezug der Zeitschrift. Die Beitragszahlung erfolgt gemäß der gültigen Beitragsordnung.
6. Als Jugendmitglieder können Personen unter 18 Jahren aufgenommen werden. Die Beitragszahlung erfolgt gemäß der gültigen Beitragsordnung.
7. Korporative Mitglieder können interessierte Körperschaften (juristische Personen) werden. Sie erhalten jeweils ein Exemplar der Fachzeitschrift ‚Avonia‘ der FGaS. Die Beitragszahlung erfolgt gemäß der gültigen Beitragsordnung.
8. Ausnahmen von den Beitrittsbedingungen oder der Beitragszahlung kann der Vorstand in begründeten Fällen beschließen.

9. Der Mitgliedsbeitrag ist für ein volles Jahr im voraus in einer Summe zu zahlen und bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft in der FGaS ist in der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Antrags braucht nicht begründet zu werden.
2. die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ableben, Streichung oder Ausschluß. Austritte sind schriftlich zum Ende des Jahres einzureichen.
3. Unentschuldigte Nichtleistung der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung kann die Streichung der Mitgliedschaft zur Folge haben.
4. Handlungen und grobe Verstöße, die gegen die Interessen oder Ziele der FGaS gerichtet sind, führen zum Ausschluß. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Beschlüsse, die zur Streichung oder zum Ausschluß von Mitgliedern führen, sind diesen schriftlich mitzuteilen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der FGaS teilzunehmen.
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung der FGaS einzuhalten, Zweck und Ziel der FGaS zu fördern, sowie übernommene Ämter und Aufgaben gewissenhaft und selbstlos auszuüben.

§ 5 Organe der FGaS

Die Organe der FGaS sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 6 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand der FGaS einzuberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung mindestens 8 Wochen vorher zuzustellen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.
3. Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder können ihre Stimme mittels Vollmacht an andere Mitglieder übertragen. Bei allen Abstimmungen, außer bei Änderungen der Satzung oder bei der Auflösung der FGaS entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
4. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder erforderlich.
5. Satzungsänderungen, von denen die Finanzbehörden den Erhalt oder das Weiterbestehen der Gemeinnützigkeit abhängig machen, können vom Vorstand selbst vorgenommen werden.
6. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlußfassung zu allen Berichten und zu Anträgen an die Jahreshauptversammlung
 - e) Festlegung und Änderungen der Beitragsordnung
 - f) Ehrungen
7. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Versammlungsleiter und dem Tagesprotokollführer zu unterschreiben, und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und den Beisitzern und leitet die Geschäfte der Vereinigung ehrenamtlich.
3. Der Vorstand verfolgt die Ziele der FGaS im Sinne des § 2 dieser Satzung. Er ist ermächtigt, Ausschüsse zu bilden und sie mit Sonderaufgaben zu betrauen
4. Der Präsident und die Vizepräsidenten vertreten die FGaS nach außen und vor Gericht jeweils allein.
5. Scheidet in einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand die Ergänzung aus den Reihen der Mitglieder berufen. Diese Berufung ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung zur Wahl zu stellen. Scheidet der Präsident aus, so ist dieses Amt durch einen Vizepräsidenten amtierend bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wahrzunehmen.
6. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung der Reisekosten und der Auslagen, die er im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit für den Verein aufwendet.

§ 8 Beschlüsse und Richtlinien

Beschlüsse und Richtlinien der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden in den "Gesellschaftsnachrichten der FGaS" (Rundschreiben) veröffentlicht.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus den Leitern bzw. deren bevollmächtigten Vertretern der Interessengemeinschaften, den ehrenamtlichen Verwaltern der Vereinseinrichtungen und auf Vorschlag des Vorstandes berufenen Mitgliedern zusammen. Mindestens einmal im Jahr hat eine gemeinsame Beratung von Vorstand und Beirat stattzufinden.
2. Für Mitglieder des Beirats gilt § 7, Abs.6 entsprechend.

§ 10 Interessengemeinschaften

1. Interessengemeinschaften (IG) sind der Zusammenschluß von Mitgliedern der FGaS mit gleichen Interessen an einer bestimmten Gruppe sukkulenter Pflanzen oder bestimmter Aufgabengebiete. Ihre Aufgabe besteht auch darin, interessierte, insbesondere neue Mitglieder an die fachliche Arbeit heranzuführen. Die IG regeln ihre Angelegenheiten hinsichtlich Organisation und Finanzierung im Rahmen dieser Satzung selbständig.
2. Die IG sind Untereinrichtungen der FGaS. Sie haben das Recht, von ihren Mitgliedern zusätzlich zum Beitrag für die FGaS einen gesonderten Beitrag für die IG zu erheben, wenn das für die Aufrechterhaltung der IG-Arbeit erforderlich ist und von den Mitgliedern mehrheitlich beschlossen wird. Abweichungen hiervon sind mit dem Vorstand abzusprechen.
3. Die Mitglieder der IG wählen aus ihren Reihen im Zeitraum von höchstens vier Jahren einen ehrenamtlichen Leiter der IG, anderweitig kann der Vorstand IG-Leiter kommissarisch bis zur nächsten Wahl einsetzen. Das Ergebnis dieser Wahl ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Diese Leiter sind der IG rechenschaftspflichtig und dem Vorstand sowie der Jahreshauptversammlung der FGaS berichtspflichtig.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung und erstatten der nächsten Jahreshauptversammlung darüber Bericht.
2. Für die Kassenprüfer gilt § 7, Abs.6 entsprechend.

§ 12 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur entsprechend der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln der FGaS. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der FGaS fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für erbrachte Leistungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung der FGaS (§ 13) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der FGaS nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an den Botanischen Garten Berlin-Dahlem, der es zur Förderung von Forschung und Wissenschaft zu verwenden hat.

§ 13 Auflösung der FGaS

Die FGaS wird aufgelöst, wenn dies in einer dazu einberufenen Jahreshauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlossen wird. Die Liquidation wird durch den amtierenden Vorstand durchgeführt.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung der Jahreshauptversammlung in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen Fassungen der Satzung außer Kraft.

Künzell- Pilgerzell, den 14.Oktober 2006

Fachgesellschaft andere Sukkulente e.V.
Der Vorstand

Anmerkung: Diese überarbeitete Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung der FGaS am 14.10.2006 in Künzell-Pilgerzell beschlossen. Auf Verlangen des Finanzamtes wurden nachträglich geringfügige Veränderungen in §2,Abs.2 und §12,Abs.2 vorgenommen, die vom Vorstand der FGaS nach §6,Abs.5 bestätigt wurden.